Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **2894-2015/DaDi**
(Referenz-Vorlage: 2889-2015/DaDi)

Aktenzeichen: 519-017

Fachbereich: 910 - Eigenbetrieb Kreiskliniken

Beteiligungen: *L - Landrat*
210 - Konzernsteuerung

Produkt: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"**

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Gründung eines weiteren Medizinischen Versorgungszentrums über das Zentrum für medizinische Versorgung des Landkreises Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH am Standort Seeheim-Jugenheim**

Beschlussvorschlag:

1. Die Zentrum für medizinische Versorgung des Landkreises Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH (im Folgenden MVZ-GmbH) gründet frühestens zum 01.04.2016 in räumlich und organisatorisch getrennten Praxisräumlichkeiten an der Kreisklinik Jugenheim, Hauptstrasse 30, Seeheim-Jugenheim als neue Betriebsstätte ein Medizinisches Versorgungszentrum nach § 95 SGB V bestehend aus der Fachrichtung Orthopädie und Neurochirurgie.

2. Die orthopädische Praxis wurde bereits erworben (Beschluss-Nr. 1886-2013/DaDi). Darüber hinaus erwirbt die MVZ GmbH die neurochirurgische Einzelpraxis von Herrn Dr. Sahebdjami, Eschollbrücker Str. 26, in 64295 Darmstadt und wird die Verlegung beim Zulassungsausschuss der KV Hessen nach Seeheim-Jugenheim, Hauptstr. 30, beantragen. Der Kaufpreis des Vertragsarztsitzes beläuft sich insgesamt auf Euro 400.000,00. Die erforderlichen Mittel zum Ankauf der Praxisanteile in Höhe von insgesamt Euro 400.000,00 werden über ein Darlehen finanziert. Der Landkreis gibt hierfür eine Bürgschaftserklärung ab. Die Bürgschaftserklärung wird in der nächst folgenden Sitzung vorgelegt.

3. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wird gem. § 95 Abs. 2 SGB V als Gesellschafter des MVZ eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Die anliegende Bürgschaft wird im Wortlaut beschlossen:

Begründung:

1. Zentrum für medizinische Versorgung Jugenheim

a) Ausgangslage

Seit Ende 2007 operiert der niedergelassene Neurochirurg Herr Dr. Sahebdjami an der Kreisklinik Groß-Umstadt innerhalb der Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie. Herr Dr. Sahebdjami deckt dabei das medizinische Spektrum der Wirbelsäulenchirurgie ab. Der auf die Neurochirurgie entfallende Umsatzanteil der Kreisklinik Groß-Umstadt liegt bei rd. 1,1 bis 1,2 Mio. Euro pro Jahr. Herr Dr. Sahebdjami ist derzeit 69 Jahre alt und wird altersbedingt voraussichtlich in zwei bis drei Jahren ausscheiden. Die Praxis ist wirtschaftlich gesund und wird sehr gut von der Bevölkerung angenommen. Insgesamt gibt es in ganz Hessen nur 70 Neurochirurgen, davon 56 Vertragsärzte. Da der Fachbereich Neurochirurgie seitens der KV hessenweit geplant wird, können neurochirurgische Sitze theoretisch auch hessenweit verlegt werden. Damit besteht das Risiko, dass bei einer anderweitigen Nachfolgeregelung der Sitz auch außerhalb von Darmstadt bzw. Darmstadt-Dieburg verlegt wird.

Durch eine klinikinterne Nachfolgeregelung im Zuge der Gründung einer weiteren Betriebsstätte durch das MVZ würde die neurochirurgische ambulante Versorgung im Landkreis sichergestellt werden. Darüber hinaus könnten über den Weg der ambulanten Versorgung im Landkreis auch das neurochirurgisch-medizinische Spektrum und der damit zusammenhängende Umsatz dauerhaft für die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg gesichert werden.

Dazu soll mit der bereits erworbenen orthopädischen Praxis (Beschluss-Nr. 1886-2013/DaDi) in Praxisräumlichkeiten am Standort der Kreisklinik Jugenheim ein neurochorurgisch-orthopädisches MVZ gegründet werden. Nach Kauf der neurochirurgischen Praxis würde diese aus Darmstadt in die Kreisklinik Jugenheim verlagert werden. Herr Dr. Sahebdjami würde zugunsten seiner eigenen Anstellung im MVZ auf seine Vertragsarztzulassung verzichten. Für die Nachfolge auf dem orthopädischen Sitz konnte ein Interessent gewonnen werden, der dann angestellt sowohl in der Praxis als auch in der Klinik tätig sein wird. Es stehen dazu gemeinsame Praxisräumlichkeiten für beide Praxen bereit.

Das operative stationäre neurochirurgische Spektrum würde kurz- und mittelfristig weiterhin an der Kreisklinik Groß-Umstadt, das ambulante neurochirurgische Spektrum an der Kreisklinik Jugenheim erbracht werden. Die orthopädische Praxis soll zur Stärkung der Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie sowohl ambulant als auch stationär am Standort Jugenheim operativ tätig werden. Die Kombination Neurochirurgie und Orthopädie trägt damit zur Stärkung beider Klinikstandorte bei.

In partnerschaftlichen Gesprächen und konstruktiven Abstimmungsrunden wurde mit allen beteiligten Partner herausgearbeitet, dass für die Sicherung der Anbindung der neurochirurgischen wie ebenso orthopädischen Praxis die Gründung eines gemeinsamen Medizinischen Versorgungszentrums unter dem Namen „Zentrum für medizinische Versorgung Darmstadt-Dieburg – Betriebsstätte Jugenheim“ die ideale Lösung darstellen wird.

b) Sozialrechtliche Gründungsvoraussetzungen eines Medizinischen Versorgungszentrums

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat bereits ein Zentrum für medizinische Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH mit einer Betriebsstätte in Ober-Ramstadt gründet (Beschluss Nr. 1934-

2013/DaDi.). Gemäß Gesellschaftsvertrag kann die GmbH weitere Betriebsstätten gründen. Diese müssen jedoch die gesetzlichen Vorgaben nach § 95 Abs. 1a Sozialgesetzbuch V an jedem Standort gesondert erfüllt werden. Danach müssen MVZs „fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen sind, in denen Ärzte, die in das Arztregister nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind".

MVZs können von jedem Leistungserbringer, der aufgrund von Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der medizinischen Versorgung der Versicherten teilnimmt, gegründet werden. Gründer eines MVZs dürfen daher abschließend per gesetzliche Anordnung nur Leistungserbringer im Sinne des vierten Kapitels des SGB V sein, so unter anderem ein zugelassenes Krankenhaus.
Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist ein geeigneter Gründer, da der Landkreis ein Plankrankenhaus im Sinne des § 108 Nr. 2 SGB V betreibt, das als solches Krankenbehandlungen für gesetzlich Versicherte erbringen darf. Als Träger dieser Einrichtung ist der Antragssteller damit Leistungserbringer im Sinne des § 95 Abs. 1 a SGB V. Dieses MVZ kann als weitere Betriebsstätte der bestehenden GmbH gegründet werden. Für die Zulassung eines MVZs ist lediglich weitere Voraussetzung, dass die Gesellschafter auch für die weitere Betriebsstätte eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben.

Die Voraussetzungen der fächerübergreifenden ärztlich geleiteten Einrichtung nach § 95 Abs. 1 SGB V ist ebenfalls gegeben, da neben einer neurochirurgischen Vertragsarztzulassung auch eine orthopädische Zulassung in das MVZ eingebracht wird.

Herr Dr. Sahebdjami wird als angestellter Arzt im MVZ tätig sein. Auf den orthopädischen Sitz konnte mit Herrn Dr. Udo Kebernik als Facharzt für den orthopädischen Sitz gewonnen werden. Die Ärztliche Leitung hat nach § 95 Abs. 1 SGB V durch einen angestellten Arzt des MVZ zu erfolgen und wird durch einen noch namentlich zu benennenden angestellten Arzt übernommen.

Das Zulassungsverfahren wird nach Genehmigung durch den Kreistag vor dem Zulassungsausschusses der KV Hessen betrieben. Sämtliche Praxisübernahme- und Anstellungsverträge stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung der Ärztinnen und Ärzte in Hessen der Zulassung des MVZs bestandskräftig zugestimmt hat.

c) Kommunalrechtliche Voraussetzungen

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Träger des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg" und damit Inhaber des Versorgungsauftrages der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg gründet zum 01.04.2016 ein weiteres Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) nach § 95 Abs. 1a Sozialgesetzbuch V unter dem Dach der bereits bestehenden Gesellschaft.

d) Wirtschaftliche Eckpunkte

Auf Basis der Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA), insbesondere des Jahres 2014 sowie aller vorliegenden Verträge und Unterlagen wurde eine Bewertung der neurochirurgischen Praxis vorgenommen. Der Gesamtumsatz beläuft sich auf rd. Euro 440.000,- Euro. Das betriebswirtschaftliche Ergebnis ist unter Ansatz eines kalkulatorischen Arztgehaltes für den Neurochirurgen sehr positiv. Es besteht eine Liquiditätsüberdeckung.
Die Kostenqueten wie Personalaufwandsquote liegen auf einem üblichen Niveau. Diese können in einem MVZ durch den Personalpool mit der orthopädischen Praxis nochmals gesenkt werden. Die Praxisräumlichkeiten in Darmstadt sind angemietet. Die Miete wird sich nach einer Verlagerung der Praxis nach Jugenheim deutlich reduzieren lassen. Ebenso können im Bereich der Betriebsausgaben nach Gründung des MVZ noch weitere wirtschaftliche Synergien gehoben werden. Die Praxisausstattung ist insgesamt in einem guten Zustand. Verbindlichkeiten werden keine

übernommen.

Der Kaufpreis liegt bei Euro 400.000,-. Dieser Kaufpreis setzt sich dabei aus einem materiellen sowie immateriellen Wert zusammen. Unter dem materiellen Wert (Substanzwert) versteht man das Betriebsvermögen, die Praxisausstattung, das gesamte Inventar und die Praxisgeräte. Der immaterielle Vermögenswert sind insbesondere der Patientenbestand und Ruf der Praxis. Der Kaufpreis entspricht in etwa einem Jahresumsatz und wird unter Berücksichtigung der hohen strategischen Bedeutung des Sitzes für beide Klinikstandorte als angemessen und marktüblich beurteilt.

2. Selbstschuldnerische Bürgschaft

Nach § 95 Abs. 2 SGB V ist Voraussetzung für die Zulassung bei MVZs in der Rechtsform der GmbH, dass die Gesellschafter, also hier der Landkreis, eine *selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen* für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das Medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Diese Erklärung ist für jede Betriebsstätte neu abzugeben. Für die Betriebsstätte Ober-Ramstadt wurde die selbstschuldnerische Bürgschaft bereits erteilt (Vorlage-Nr. 2157-2014/DaDi, Kreistagsbeschluss (KT/IX-020/2014) vom 23.06.2014).

Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss sich auch auf Forderungen beziehen, die erst nach Auflösung des Medizinischen Versorgungszentrums fällig werden, § 95 Abs. 2 SGB V. Damit werden die juristischen Personen haftungsrechtlich den als Personengesellschaften organisierten Organisationen gleichgestellt, also der GbR, in welcher üblicher Weise Arztpraxen geführt werden. Es soll sichergestellt werden, dass das MVZ durch die gewählte Rechtsform gegenüber der üblichen Arztpraxis über keinen Haftungsvorteil verfügt.

Die Bürgschaft bezieht sich hierbei ausschließlich auf Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und Krankenkassen gegenüber dem MVZ. Da das MVZ nach Leistungserbringung grundsätzliche Forderungsinhaber gegenüber der KV bzw. Krankenkassen ist, kann es sich bei den Forderungen der KV und Krankenkassen im Wesentlichen um Gebührenforderungen sowie Regressforderungen aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie Plausibilitätsprüfungen handeln oder aber aus Fehlabrechnungen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg ist in § 104 Abs. 2 HGO geregelt. Danach darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 104 Abs. 2 HGO besagt ergänzend, dass grundsätzlich nur Ausfallbürgschaften übernommen werden dürfen, da diese dem Umfang nach beschränkt sind. Gemäß Satz 2 der Verwaltungsvorschrift müssen selbstschuldnerische Bürgschaften auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen besonderer Verhältnisse unter Anlegung eines kritischen Maßstabs zulässig.

Eine solche Ausnahme ist vorliegend gegeben. Wie bereits unter Ziff. 1 ausgeführt, können Neurochirurgen aufgrund der neuen Raumordnung der Kassenärztlichen Versorgung hessenweit geplant werden, im Landkreis gibt es derzeit keinen neurochirurgischen Vertragsarzt, so dass die Bewohner des Landkreises bereits jetzt nach Darmstadt fahren müssen. Durch den Erwerb der Praxis sichert der Landkreis Darmstadt-Dieburg die neurochirurgischen Versorgung im Landkreis, so dass der Landkreis durch die Gründung des MVZs Aufgabe der Daseinsvorsorge übernimmt. Dies ist nur möglich, wenn eine solche selbstschuldnerische Bürgschaft, die durch § 104 Abs. 2 HGO nicht gesetzlichen ausgeschlossen ist, erteilt wird. Denn der Zulassungsausschuss ist aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gehalten auf die Vorlage der selbstschuldnerischen Bürgschaft zu

bestehen und kann ohne diese keine Zulassung erteilen. Ein Ermessensspielraum besteht hierbei seitens des Zulassungsausschusses nicht.

Bei der Erteilung der selbstschuldnerischen Bürgschaft ist neben der Situation im Bereich der Neurochirurgische Versorgung in die Abwägung ebenfalls mit einzubeziehen, dass der Landkreis durch die Bürgschaft nur ein geringes finanzielles Risiko eingeht. Die Bürgschaft ist, wie oben dargestellt, auf Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und Krankenkassen gegenüber dem MVZ beschränkt. Sie bezieht sich damit nicht auf alle Verbindlichkeiten des MVZs, sondern nur auf mögliche Rückforderungen aus den gezahlten Honoraren. Hierzu bedarf es seitens der Kassenärztlichen Vereinigung einer Grundlage für Rückforderungen, die entweder aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen basiert oder auf Plausibilitätsprüfungen sowie Fehlabrechnungen anderer Art, so dass auch insofern eine Beschränkung in der Art der zu erteilenden selbstschuldnerischen Bürgschaft liegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: KKH Eigenbetrieb „Kreiskliniken“
Investitionsmaßnahme: Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums über den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“

Auszahlungen	**2016**	**2017**	**2018**
(Finanzhaushalt)	400.000,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Erträge	**2016**	**2017**	**2018**
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Anlage:

- Bürgschaftserklärung Bürgschaft für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen
- Status quo: OP-Situation